

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden im Zeitraum vom 03.03.2026 bis zum 17.03.2026 keine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung abgegeben.

Mit Schreiben vom 19.02.2026 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

Ifd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
10	EWE NETZ GmbH	03.03.2026
14	Stadt Meppen	11.03.2026
16	Gemeinde Twist	19.02.2026 + 24.03.2026 (gleichlautend)
17	Gemeinde Wietmarschen	06.03.2026 + 13.03.2026 (gleichlautend)
22	PLEDOC GmbH	23.02.2026
23	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.03.2026
24	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Netzplanung, S01459521)	19.03.2026
25	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (im Namen und in Vertretung der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und ihrer Tochtergesellschaften)	05.03.2026
26	Nowega GmbH (für Erdgas Münster GmbH)	23.02.2026
27	Neptune Energy Deutschland GmbH	26.02.2026
30	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lingen	20.02.2026
32	Amprion GmbH	05.03.2026
34	Nowega GmbH	23.02.2026
35	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	24.02.2026 + 26.02.2026 (gleichlautend)
37	Kreisverband Emsland-Mitte - für Gewässer und Wege -, Meppen	19.02.2026

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
1. Landkreis Emsland: Schreiben vom 19.03.2026 Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Städtebau Die Darstellung des Baufensters wurde in der Planzeichnung mit „13. Änderung“ betitelt, es muss richtigerweise „16. Änderung“ lauten. Gesundheit Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft 2021 und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind: • ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen) • ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) • weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe • empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser) • gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen • Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt. • Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.	Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet. Städtebau Die Darstellung des Baufensters wird in der Planzeichnung als „16. Änderung“ betitelt. Gesundheit Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieser Änderung wird lediglich der überbaubare Bereich angepasst. Die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250 sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung, werden entsprechend berücksichtigt. Die Kriterien wurden zum im Kapitel 6.1 unter dem Unterpunkt „Bioaerosole; Prüfkriterien“ betrachtet. Durch die Abarbeitung der Prüfkriterien kann im Ergebnis unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Immissionsschutztechnischen Berichts Nr. GS20024.1+2/01 über die Ermittlung der Ammoniak- und Staubimmissionen sowie die Aussage zur Geruchsimmissionssituation für die geplante Erweiterung der Elterntieranlage Betriebes Suhr in 49744 Geeste, FIDES Umweltschutz & Umweltgutachter, Lingen (FIDES 2025) <u>nicht</u> hergeleitet werden, dass durch das geplante Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.	
6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 19.03.2026	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet. Hinweise Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen sind nach dem derzeitigen Planungsstand im Zusammenhang mit der geplanten Änderung derzeit nicht relevant. Im Rahmen dieser Änderung werden im Rahmen der Änderung des zugrunde liegenden vereinfachten Bebauungsplanes noch keine Kompensationsflächen benannt. Dies bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorbehalten. Daher wird der Hinweis ergänzen in die Begründung aufgenommen, damit er entsprechend berücksichtigt werden kann. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Schreiben vom 18.03.2026	
Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Landwirtschaft: Mit der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlagen“ soll das Baufenster Nr. 77 in seinem Zuschnitt nach Norden vergrößert werden. Es dient der Erweiterung der Elterntierhaltung des Betriebes Suhr. Der bisherige Zuschnitt des Baufenster Richtung Süden im Bereich der Hofstelle wird gestrichen und die Tierhaltung auf der Hofstelle aufgegeben. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Baufensters Nr. 77 zugunsten der Stallplanungen des Landwirtes Suhr. Forstwirtschaft: Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen.
9. Trink- und Abwasserverband (TAV) "Bourtanger Moor": Schreiben vom 04.03.2026	
Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV „Bourtanger Moor“ keine Bedenken. Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.	Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverband (TAV) "Bourtanger Moor" wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird gebeten, den TAV frühzeitig über den Beginn der Bauarbeiten in Kenntnis zu setzen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
11. Westnetz GmbH: Schreiben vom 23.02.2026	
Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19.02.2026 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.
Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unseren Planwerken (Strom, Gas).	Die Pläne werden zur Kenntnis genommen
Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.	Die Ausführungen sind bereits in den Unterlagen (hier im Kapitel 6.4) enthalten. Die Grundstückseigentümer werden auf diesen Sachverhalt hingewiesen.
Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.	Der Grundstückseigentümer wird darauf hingewiesen, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf vorhandene und geplante Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.
Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen.	Der Punkt wird in der Begründung im Kapitel 6.4 ergänzt.
Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.	Die Ausführungen sind bereits in den Unterlagen (hier im Kapitel 6.4) enthalten. Die Grundstückseigentümer werden auf diesen Sachverhalt hingewiesen.
Hier angegebene Kontaktdaten dürfen nicht veröffentlicht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
13. Deutsche Telekom Technik GmbH: Schreiben vom 16.03.2026	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat	Die Stellungnahme der Telekom wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließung des Plangebietes beachtet.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen sind bereits in den Unterlagen (hier im Kapitel 6.3.4) enthalten.
19. Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum: Schreiben vom 19.02.2026 + 23.02.2026 (gleichlautend)	
Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung. Sollten jedoch grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Sofern Waldfläche überplant wird, wäre der betroffene Flächenanteil in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG umzuwandeln und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren (s. RdErl. d. ML vom 05.11.2016). Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden werden. Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald gemäß LROP wird hingewiesen.	Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Ankum wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im Rahmen dieser Bauleitplanung werden keine Waldflächen in Anspruch genommen bzw. überplant. Auch im weiteren Umfeld befinden sich keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Somit können die Ausführungen unbeachtet bleiben.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
29. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)): Schreiben vom 27.02.2026	
Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse	Die Stellungnahme des KBD wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über das Ergebnis des KBD in Kenntnis gesetzt und gebeten, eine Luftbildauswertung für den Planbereich zu beantragen. Ergänzend ist im Ursprungsbebauungsplan bereits ein Hinweis zum Umgang bei Kampfmittelfunden enthalten (vgl. Kapitel 4.1 der Begründung).

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kdb.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	